

Übereinstimmung mit dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber die Anmeldung des Bedarfs für die Folgeinvestition gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 (Projektierung, Bau, Ausrüstung) bei den bilanzierenden Organen übernehmen. Dazu hat er an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen mitzuwirken. Die Partner haben darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Festlegungen gemäß Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

## § 7

### Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen

(1) Zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel sowie unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition vom Rechtsträger bzw. Eigentümer käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis kann bis zur Höhe des buchmäßigen Bruttowertes vereinbart werden. Für Grund und Boden aus dem Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der nach den Preisbestimmungen zulässige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Für zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel in Rechtsträgerschaft sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der Kaufvertrag durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit dem zuständigen Rat des Kreises abzuschließen.

(3) Der Kaufpreis ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition an den Rechtsträger oder Eigentümer gemäß Abs. 1 als fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. — in den Fällen des Abs. 2 — an den Rat des Kreises zu zahlen.

(4) Übersteigt der erforderliche Investitionsaufwand für das neue unbewegliche Grundmittel mit gleichem Gebrauchswert in erheblichem Umfang den zulässigen Kaufpreis für das zu ersetzende Grundmittel, kann der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit Zustimmung des zuständigen Ministers, Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans, des Magistrates von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder des Rates des Bezirkes finanzielle Mittel bis zur Höhe des durch den Kaufpreis nicht gedeckten Investitionsaufwands zur Verfügung stellen.

(5) Für zu ersetzende volkseigene unbewertete unbewegliche Grundmittel oder unbewertete unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition die finanziellen Fonds in Höhe der materiellen Fonds gemäß § 6 Absätze 1 und 2 bereitzustellen.

(6) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) entsprechend anzuwenden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen für inanspruchgenommene Kleingartenanlagen gelten die dafür getroffenen Festlegungen.<sup>7</sup>

(7) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition. Sie sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung bei Eintritt des jeweiligen Finanzbedarfs bereitzustellen.

## § 8

### Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die Übernahme von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen privater Eigentümer durch den Abschluß eines Vertrages anzustreben.

(2) Die Ersatzpflicht gegenüber privaten Eigentümern richtet sich nach dem Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(3) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von Grundmitteln privater Eigentümer und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die dafür erforderlichen materiellen Fonds im Rahmen seines »materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem privaten Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mittel gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition.

(5) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat dem örtlichen Rat materielle Fonds für

— den Bau von Ersatzwohnungen für private Wohngebäude,

— den Ersatz von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen des Handwerks und von Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen, die sich in privatem Eigentum befinden und für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind,

aus dem ihm zur Verfügung stehenden materiellen Investitionsvolumen (staatliche Plankennziffer) zur Verfügung zu stellen; § 6 gilt entsprechend. Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind durch den örtlichen Rat bereitzustellen.

(6) Der örtliche Rat hat den Bürgern Ersatzwohnungen bzw. den privaten Eigentümern von Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen zur Weiterführung ihrer Aufgaben Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung zu stellen.

## IV.

### Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel

## § 9

(1) Für Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 sind die erforderlichen materiellen Fonds durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition im Rahmen seines materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem Rechtsträger oder Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Absätze 2 bis 4 des § 6 gelten entsprechend.

(2) Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition und den Rechtsträgern oder Eigentümern auf Nachweis zu erstatten.